

Ablauf Nachlassverfahren

Ihre Fragen - Unsere Antworten

Gerne beantworten wir Ihnen nachfolgend einige der am häufigsten gestellten Fragen im Zusammenhang mit dem Nachlassverfahren der Stadt Schaffhausen. Bitte beachten Sie dabei, dass die untenstehenden Punkte nur zur allgemeinen Orientierung dienen und jedes Nachlassverfahren individuell betrachtet werden muss. Weitere Details finden Sie auf unseren Merkblättern. Massgebend sind die jeweils geltenden Bestimmungen des ZGB, EG ZGB, der Erbschaftverordnung sowie der kantonalen Gebührenverordnung.

Stand: 1. Mai 2016 (nach Annahme der Volksabstimmung vom 8. März 2015 zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erbschaftswesen] und dessen Inkraftsetzung).

+ Wo erhalte ich den Todesschein?

Für die Meldung eines Todesfalls benötigen Sie den amtlichen Todesschein. Dieser ist beim Zivilstandsamt an der Safrangrasse 8, in 8200 Schaffhausen, Tel.: +41 52 632 53 01 / 03 erhältlich. Für die Meldung des Todesfalls reichen in der Regel Kopien des Todesscheins. Sämtliche Amtsstellen (so auch das Erbschaftsamt der Stadt Schaffhausen) werden vom zuständigen Zivilstandsamt automatisch informiert. Auch die AHV-Zentrale in Genf wird mit einer Mitteilung beliefert. Hier eine kleine Checkliste, welche Stellen/Firmen Sie als Angehörige allenfalls informieren sollten:

- Banken / Poststelle
- Versicherungen (Auto-, Hausrat-, Lebensversicherungen, usw.)
- Krankenkasse
- Pensionskasse/n
- Säule 3a
- Laufende Verträge kündigen (Miete, Telefon, Zeitungen, Verbände, Vereine, usw.)

+ Muss ich mit dem Erbschaftsamt Kontakt aufnehmen?

Der zuständige Sachbearbeiter setzt sich nach einer 2-wöchigen Pietätsfrist mit Ihnen in Verbindung, sofern uns die Erben bekannt sind (diese werden primär anhand der zivilstandsamtlichen Unterlagen ermittelt, vgl. unten "Wie werden die gesetzlichen Erben ermittelt?"). Natürlich dürfen Sie auch vor Fristablauf mit uns Kontakt aufnehmen. Das Erbschaftsamt wird Ihnen anzeigen, ob die Voraussetzungen zur zwingenden Aufnahme eines Sicherungsinventars gegeben sind (sehen Sie hierzu bitte den nächsten Punkt „*Wann muss ein Inventar aufgenommen werden?*“). Geben Sie uns darauf hin bitte bekannt, wer sich um die administrativen Belange des Nachlasses kümmert und uns somit als Ansprechperson dient.

Ist von vornherein klar, dass ein amtliches Inventar aufzunehmen ist, werden Sie gebeten, uns über die Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person genaue Angaben zu machen, u.a. die Guthabenstände per Todestag, z.B. Auszüge der Postfinance und Bankauszüge, inkl. Bruttomarchzinsen (vgl. Merkblatt zur Inventaraufnahme). Dies kann auf dem Korrespondenzweg (oder auf Ihren Wunsch im Amtslokal) erfolgen. Ihre Angaben müssen der Wahrheit entsprechen und vollständig sein, was Sie uns mit Ihrer Unterschrift auf der Erklärung im Nachlassdokument u.a. zu bestätigen haben. Das Inventar enthält sämtliche Vermögenswerte (Aktiven) und Schulden (Passiven) des Erblassers, die im Zeitpunkt des Todes vorhanden sind und von Gesetzes wegen an die Erben übergehen. Diese Angaben werden u.a. für die korrekte Erhebung der Erbschaftssteuer benötigt. Ferner werden die Vorempfänge und Schenkungen aufgeführt sowie das Vermögen minderjähriger Kinder.

In allen anderen Fällen, stellen wir Ihnen einen Inventarfragebogen zu, den Sie uns bitte ausgefüllt, innert nützlicher Frist (d.h. grundsätzlich innert zwei Monaten ab Aufforderung), einreichen. Dieser Fragebogen dient zur Prüfung, ob ein amtliches Inventar erforderlich ist, und übernimmt zugleich die Funktion des Steuerinventars. Ist kein amtliches Inventar notwendig, deklarieren Sie die Vermögenslage des Verstorbenen ohne Mitwirkung der Behörde. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, ein Inventar zu beantragen.

Für die Ermittlung der gesetzlichen, bzw. allfällig eingesetzte Erben, bestellen wir beim Zivilstandsamt des Heimatortes Familienscheine. Die Erbenermittlung erfolgt zwingend von Amtes wegen, weshalb die Gebühren/Barauslagen hierfür nach wie vor erhoben werden.

Damit der Erbfall von uns möglichst zügig abgewickelt werden kann, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sie können uns behilflich sein, indem Sie uns alle notwendigen Angaben möglichst rasch und vollständig liefern.

⚡ Wann muss ein Inventar aufgenommen werden?

a) von Amtes wegen

- wenn ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist bzw. wenn ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist;
- wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
- in allen Fällen der Vor- und Nacherbeneinsetzung;
- bei Begehren der amtlichen Liquidation bzw. um öffentliches Inventar
- in den Fällen, die Anlass zur Erhebung einer Erbschaftssteuer geben.

b) auf Antrag

- falls einer der Erben es verlangt;
- wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde es verlangt.

⚡ Muss auch das Vermögen des Ehegatten inventarisiert werden?

Ja. War der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes verheiratet, hat unser Inventar die Vermögenswerte beider Ehegatten zu umfassen, damit die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden kann (vgl. Merkblatt zur Inventaraufnahme).

Im Falle von Gütertrennung ist (zivilrechtlich) zwar lediglich das Vermögen des Erblassers relevant, doch wird aus Gründen des Steuerinventares auch diesfalls das Vermögen beider Ehegatten benötigt.

⚡ Müssen die Erben bei der Inventaraufnahme anwesend sein?

Die Inventaraufnahme erfolgt auf dem Erbschaftsamt oder auf dem Korrespondenzweg und findet in der Regel binnen zweier Monate nach dem Tod statt. Sie werden gebeten, mit uns Kontakt aufzunehmen, sobald Sie die Unterlagen zusammengestellt haben.

⚡ Wie werden die gesetzlichen Erben ermittelt?

Es ist Sache des Erbschaftsamtes, die oft sehr umfangreichen Abklärungen zur Erbenermittlung zu treffen. Da es im Interesse der Erben liegt, dass der Nachlass so rasch wie möglich den Berechtigten freigegeben werden kann, sind wir für Ihre Unterstützung bei der Erbensuche dankbar.

Ist die Erbenermittlung aufgrund zivilstandsamtlicher Dokumente nicht möglich, kann u.U. auf die Angaben von Beteiligten abgestellt werden. Allenfalls hat ein einjähriger Erbenruf stattzufinden oder – bei gegebenen Voraussetzungen – (in einem abgekürzten Verfahren) eine einmonatige Ausschreibung.

Benachrichtigt werden sowohl die gesetzlichen wie auch die eingesetzten Erben sowie die Vermächtnisnehmer, soweit es sie angeht.

⚡ Wie erfahren die Erben, ob ein Testament vorhanden ist?

Die beim Erbschaftsamt in der Schirmlade deponierten Testamente sowie die deponierten Erb- und Eheverträge werden vom Erbschaftsamt automatisch nach Kenntnis des Todesfalls amtlich eröffnet und den Berechtigten mitgeteilt.

Falls Sie Testamente oder Erbverträge der verstorbenen Person vorfinden oder im Besitze

einer Verfügung von Todes wegen sind, so sind Sie verpflichtet, diese Verfügungen der Erbschaftsbehörde unverzüglich zur Eröffnung einzureichen (Art. 556 ZGB), und zwar auch dann, wenn diese als ungültig erachtet werden.

Wurden die Verfügungen z.B. bei einem Notar oder einer Bank hinterlegt, so sind diese ebenfalls zur Aushändigung an das Erbschaftsamt verpflichtet.

⚡ Wer verwaltet das Nachlassvermögen?

Sind mehrere Erben vorhanden, so bilden sie vom Zeitpunkt des Erbgangs bis zur Teilung eine Erbengemeinschaft. Nur alle zusammen sind Berechtigte am Nachlass. Auch bei Unstimmigkeiten haben sich die Erben darauf zu einigen, wer dem Erbschaftsamt gegenüber als Ansprechperson dient.

Ist ein Willensvollstrecker mit letztwilliger Verfügung bestimmt worden und hat dieser das Amt angenommen, erfolgt die Nachlassverwaltung bis hin zur Erteilung über diese Person.

Dasselbe gilt betreffend Verwaltung, falls ein Erbschaftsverwalter oder Erbenvertreter behördlich eingesetzt wurde. Das Erbschaftsamt ist grundsätzlich nicht zur Verwaltung zuständig, übernimmt jedoch bei Fehlen zuständiger Personen u.U. dringliche Verwaltungshandlungen als Sicherungsmassnahme.

⚡ Wann muss eine Erbschaftsverwaltung angeordnet werden?

Die Erbschaftsverwaltung wird angeordnet, wenn

- ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist und es seine Interessen erfordern,
- keiner der ansprechenden Personen ihr Erbrecht genügend nachzuweisen vermag oder das Vorhandensein von Erben ungewiss ist,
- nicht alle Erben des Erblassers bekannt sind bzw. bei Unklarheit der Erbfolge,
- dies das Gesetz in besonderen Fällen vorsieht (z.B. allenfalls bei Einsprache gegen das Ausstellen der Erbenbescheinigung bzw. wenn der Nachlass weder den gesetzlichen noch den eingesetzten Erben überlassen werden kann).

Die Erbschaftsverwaltung als sichernde Massnahme dient der Erhaltung und Sicherung des Nachlasses und der Vornahme unaufschiebbarer Verwaltungsmassnahmen. Sie wird deshalb von der Behörde beförderlich und von Amtes wegen oder auf Anzeige hin angeordnet.

⚡ Wann kann eine Erbenvertretung eingesetzt werden?

Nach dem Tod des Erblassers geht das gesamte Vermögen auf die Erben über, welches sie bis zur Teilung gemeinsam und einstimmig zu verwalten haben. Das Erfordernis des gemeinsamen Handels und der Einstimmigkeit erschwert oder verunmöglicht in manchen Fällen notwendige Verwaltungsmassnahmen, z.B. bei längerer vertretungsloser Abwesenheit eines Erben ("Handlungsunfähigkeit des Nachlasses").

Besteht etwa Uneinigkeit zwischen den Erben und wird eine rationelle Verwaltung des Nachlassvermögens verunmöglicht oder erheblich erschwert, weil einstimmige Beschlüsse über notwendige Verwaltungsmassnahmen nicht mehr möglich sind und somit die Rechte des Nachlasses gegen aussen nicht mehr gewahrt werden können (z.B. dringender Liegenschaftsunterhalt), so ist auf Begehren eines Erben (kostenpflichtig) eine Erbenvertretung einzusetzen.

Für die Regelung rein interner Streitigkeiten unter den Erben, die nicht mit der notwendigen Nachlassverwaltung verbunden sind, oder blossen Meinungsverschiedenheiten über die Verwaltung der Erbschaft, ist die Erbenvertretung nicht angebracht.

+ Wann können die Erben über den Nachlass verfügen?

- **Ohne Notwendigkeit zur amtlichen Inventaraufnahme**
(sehen Sie hierzu bitte den Punkt „Wann muss ein Inventar aufgenommen werden?“).

Die Inventarisierung der Erbschaft ist in diesem Fall Sache der Erben bzw. des allfälligen Willensvollstreckers. Sie können gemeinsam und ohne behördliche Mitwirkung die Erbteilung vornehmen.

Auf Antrag werden wir Ihnen eine Erbenbescheinigung ausstellen, wenn (kumulativ) nachfolgende Punkte erfüllt sind:

- a) die Todesmitteilung liegt vor;
- b) sämtliche gesetzliche und eingesetzte Erben sind anhand der zivilstandsamtlichen Unterlagen sowie der Verfügungen von Todes wegen ermittelt worden;
- c) bei Erbeinsetzungen ist die 30tägige Einsprachefrist gemäss Art. 559 Abs. 1 ZGB unbezogen verstrichen;
- d) sämtliche Erben haben die Erbschaft angetreten oder es kommt die gesetzliche Annahmevermutung zum Tragen und
- e) sämtliche allenfalls notwendigen kindes-/erwachsenenschutzrechtlichen Zustimmungen liegen vor.

Erbenbescheinigungen sind bei gegebenen Voraussetzungen frühzeitig zu beantragen, da sie mit den behördlichen Unterschriften versehen werden müssen.

- **Mit Notwendigkeit zur Aufnahme eines amtlichen Inventars**
(sehen Sie hierzu bitte den Punkt „Wann muss ein Inventar aufgenommen werden?“).

Das vom Erbschaftsamt erstellte Nachlassdokument, welches von den Beteiligten als richtig anerkannt worden ist, wird zur Prüfung an das Amt für Justiz und Gemeinden weitergeleitet. Sobald das Nachlassdokument vom Amt für Justiz und Gemeinden genehmigt wurde, wird das Nachlassverfahren abgeschlossen. Alle beteiligten Erben erhalten abschliessend eine beglaubigte Kopie des Nachlassdokumentes sowie die Originalerbenbescheinigung. Vom Todestag über die Erbenermittlung und der Inventaraufnahme bis hin zur Genehmigung können einige Monate verstreichen. Unter speziellen Voraussetzungen kann auf Antrag eine Erbenbescheinigung bereits vor Abschluss des Nachlassverfahrens von der Erbschaftsbehörde ausgestellt werden (vergl. Merkblatt „Erbenbescheinigung“).

+ Wer nimmt die Erbteilung vor?

Unabhängig des Vorliegens eines amtlichen Inventars, wird auf Verlangen der Erben und unter deren Mitwirkung durch das Erbschaftsamt gegen Gebühr ein Teilungsvertrag ausgearbeitet. Das Erbschaftsamt nimmt jedoch keine Zahlungen vor und vollzieht die Teilung nicht.

Ist ein Willensvollstrecker eingesetzt, so hat dieser die Teilung vorzubereiten und vorzunehmen (d.h. im Falle des Zustandekommens der Teilung zu vollziehen).

Können sich die Erben nicht über die Teilung einigen, haben (grundsätzlich mit der Teilungsklage) den Zivilgerichtsweg einzuschlagen.

+ Was passiert, wenn der Erblasser verschuldet war?

Die gesetzlichen oder eingesetzten Erben erwerben mit dem Tode einer Person grundsätzlich deren Rechte und auch Pflichten (Schulden).

Wer dies vermeiden will, kann das Erbe ausschlagen. Die Frist dazu beträgt **drei Monate**. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben - soweit sie nicht nachweisbar erst später vom Erbfall und ihrer Erbberechtigung Kenntnis erhalten haben - mit dem Zeitpunkt des Todes der verstorbenen Person. Für die eingesetzten Erben beginnt sie, wenn ihnen die amtliche Mitteilung von der letztwilligen Verfügung des Erblassers (Testamentseröffnungsverfügung) zugeht (Art. 566 und Art. 567 ZGB). Die Ausschlagungsfrist kann aus wichtigen Gründen erstreckt bzw. wiederhergestellt werden (Art. 576 ZGB). Die Ausschlagungsfrist wird durch die allfällige Inventaraufnahme unterbrochen und beginnt mit Zustellung des ausgefertigten Inventars neu zu laufen, sofern die Inventaraufnahme innert drei Monaten stattgefunden hat.

Achtung: Hat sich ein Erbe vor Ablauf der Ausschlagungsfrist in die Erbschaft eingemischt oder sich Erbschaftswerte angeeignet, kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen (Art. 580 ff. ZGB).

+ Was passiert, wenn alle nächsten (gesetzlichen) Erben ausgeschlagen haben?

Wird die Erbschaft durch alle nächsten (gesetzlichen) Erben ausgeschlagen, so wird sie (Konkursanordnung durch das Kantonsgericht vorausgesetzt) durch das Konkursamt liquidiert.

+ Was passiert bei Nichtunterzeichnung des Nachlassdokumentes oder unüberwindbaren Streitigkeiten unter den Erben?

Wurde von Amtes wegen oder auf Antrag ein Nachlassinventar aufgenommen, wird bei **Nichtunterzeichnung** des Nachlassdokumentes durch alle oder einzelne Erben das Nachlassverfahren von der Erbschaftsbehörde dennoch mittels Beschlusses unter formeller Kenntnisnahme der Nichtunterzeichnung erledigt; analoges gilt bei Nichtunterzeichnung eines auf Verlangen behördlich erstellten Erbteilungsvertrages.

Die Erbschaftsbehörde hat in materiellen Belangen keine definitive Entscheidungsbefugnis. Die Erben haben den Zivilrechtsweg einzuschlagen. Je nach Streitgegenstand kommt die Erteilungs-, die Erbschafts-, die Ungültigkeits-, die Herabsetzungs- oder eine Feststellungsklage in Betracht.

Der Einfachheit halber wurden im Text nur die männlichen Formen verwendet. Die Formulierungen beziehen sich jedoch stets auf beide Geschlechter.